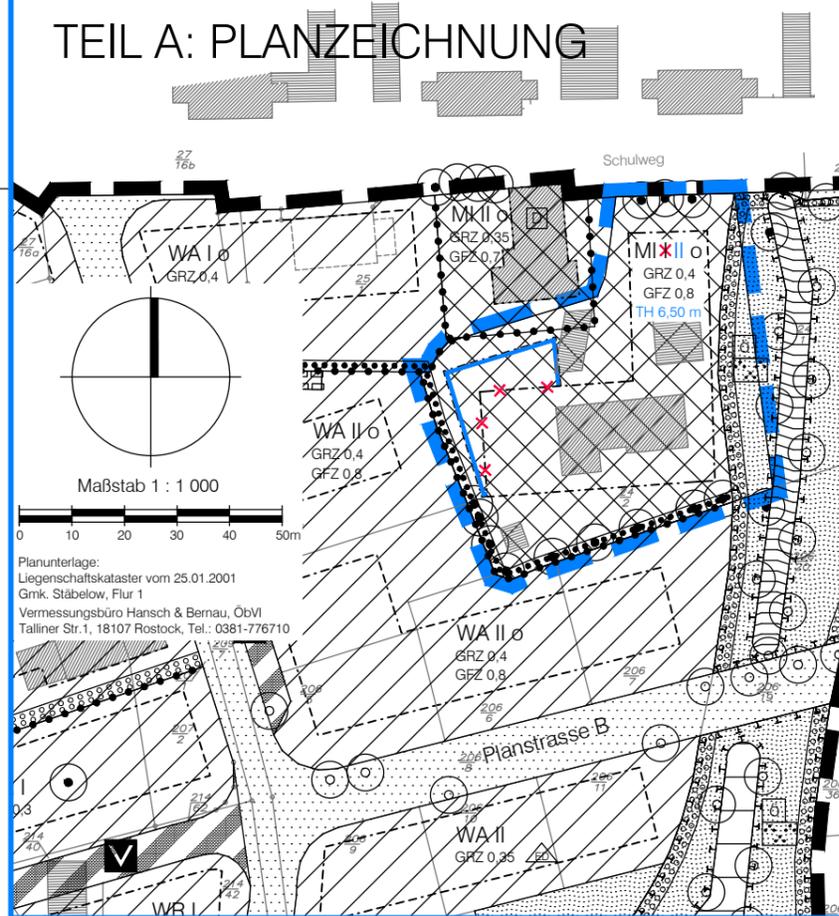


SATZUNG DER GEMEINDE STÄBELOW

ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 05

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stäbelow vom 29.03.2017 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 für das Gebiet „Dorfmitte“, betreffend das Grundstück Schulweg Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Hinweis:
Die Textfestsetzungen der seit dem 09.02.2001 rechtskräftigen Urfassung einschließlich der dazu ergangenen 1. bis 3. Änderungen des B-Plans Nr. 05 sind für den Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Plans Nr. 05 beachtlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die PlanZV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gegenstand der 6. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farbig hervorgehobenen Festsetzungen in Teil A.
Die schwarz-weiss hinterlegten Darstellungen in Teil A verweisen auf fortgeltende Festsetzungen des B-Plans Nr. 05 in der Fassung der 1. bis 5. Änderungen.

- FESTSETZUNGEN**
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH 6,50 m Traufhöhe als Höchstmaß über der mittleren Geländehöhe der überbaubaren Grundstücksfläche
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - x-x- entfallende Baugrenze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.11.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 21.12.2016 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die Öffentlichkeit konnte sich am über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
4. Die Gemeindevertretung hat am 30.11.2016 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 13.01.2017 bis zum 13.02.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 21.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
6. Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.03.2017 geprüft.
8. Die 6. Änderung des Bebauungsplans wurde am 29.03.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Planänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2017 gebilligt.

- Stäbelow, (Siegel) Bull Bürgermeister
- Rostock, (Siegel) Hansch ObVI
- Stäbelow, (Siegel) Bull Bürgermeister
- Stäbelow, (Siegel) Bull Bürgermeister
9. Der katastermäßige Bestand im Änderungsbereich des Bebauungsplans am 25.01.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
 10. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 11. Der Beschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Stäbelow

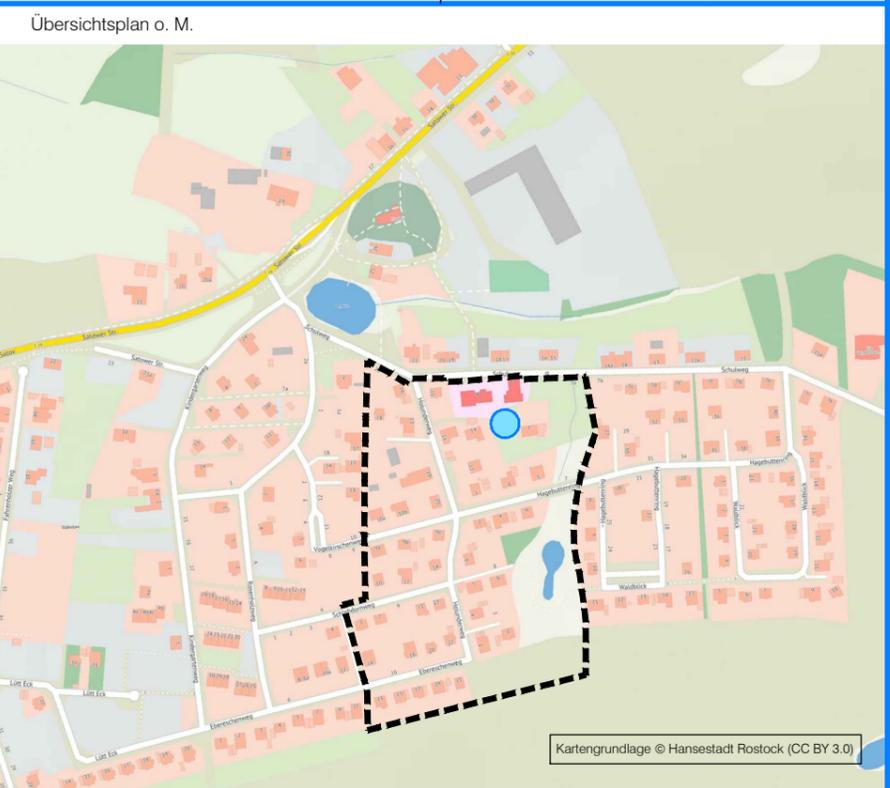
Landkreis Rostock

über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05

für das Gebiet „Dorfmitte“
in Stäbelow, betreffend das Grundstück Schulweg 7

SATZUNG

Bearbeitungsstand: 17.03.2017



Stäbelow, (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister